

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 32/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 1. März 2006 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, weitere Zeiten des Bezugs einer berufsbezogenen Zuwendung (bbZ) nach Maßgabe des § 5 Abs 1 iVm § 8 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) festzustellen.
- 2 Die 1942 geborene Klägerin war nach Abschluss ihrer Ausbildung als Bühnentänzerin vom 1. August 1961 bis zum 31. Juli 1984 bei der Deutschen Staatsoper Berlin beschäftigt. Vom 1. August 1982 bis zum 31. Dezember 1991 bezog sie eine sog bbZ. Die Beklagte stellte die Zeiten vom 1. August 1961 bis 31. Juli 1984 als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen der DDR nach Nr 17 der Anlage 1 zum AAÜG fest (Bescheid vom 13. Juni 1995).
- 3 Den Antrag der Klägerin auf Rücknahme der bindenden Festsetzung und auf Neufeststellung auch der Zeiten vom 1. August 1984 bis 30. Juni 1990 lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 26. Juli 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. September 2001). Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts vom 5. Juni 2002; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 1. März 2006).
- 4 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG; sie greift in der Beschwerdebegründung die Ausführungen des LSG zur bbZ an.

II

- 5 Die Beschwerde der Klägerin ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG hat die Klägerin in der Beschwerdebegründung keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG ordnungsgemäß dargelegt bzw bezeichnet.
- 6 1. Das Vorbringen der Klägerin zum Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen.
- 7 Eine Divergenz liegt nur vor, wenn ein tragender abstrakter Rechtssatz im Urteil des LSG in Widerspruch zu einem tragenden abstrakten Rechtssatz in einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) steht und das Urteil des LSG auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer hat die tragenden Rechtssätze in der Entscheidung des LSG



und in einer Entscheidung der genannten Gerichte herauszuarbeiten und deren Unvereinbarkeit aufzuzeigen. Dieser Bezeichnungspflicht ist die Klägerin nicht nachgekommen.

- 8 a) Die Klägerin trägt vor, das Urteil des LSG weiche von dem Urteil des BVerfG vom 28. April 1999 (BVerfGE 100, 1) und dessen "prägenden Leitsatz" ab, nach dem die in der DDR erworbenen und im Einigungsvertrag nach dessen Maßgaben als Rechtspositionen der gesamtdeutschen Rechtsordnung anerkannten Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen den Schutz des Art 14 Abs 1 Satz 1 Grundgesetz genießen. Die Klägerin hat keinen hiervon abweichenden tragenden Rechtssatz im Urteil des LSG benannt.
- 9 b) Soweit die Klägerin eine Divergenz zum Beschluss des 1. Senats des BVerfG vom 11. Mai 2005 (1 BvR 368/97 ua) geltend macht, hat sie weder den tragenden Rechtssatz in dieser Entscheidung noch einen hiervon abweichenden Rechtssatz im Urteil des LSG benannt.
- 10 c) Des Weiteren rügt die Klägerin eine Divergenz zur Entscheidung des BVerfG vom 8. April 1997 - 1 BvR 48/94 (BVerfGE 95, 267), in dem das BVerfG ausgeführt habe, weder treffe die Ansicht zu, dass in der DDR Rechtsbeziehungen, die für den Rechtsstaat anerkennungsfähig wären, überhaupt nicht hätten entstehen können, noch sei es richtig, dass mit der Verfassung eines Territoriums auch die in ihm bestehenden Rechtsbeziehungen untergehen würden. Beim Verfassungswechsel sei vielmehr die Kontinuität der nicht unmittelbar verfassungsrechtlich begründeten Rechtsbeziehungen die Regel, während ihre Aufhebung ausdrücklich angeordnet sei.
- 11 Es kann dahinstehen, ob die Klägerin mit diesem Vorbringen überhaupt einen tragenden Rechtssatz in der zitierten Entscheidung des BVerfG benannt hat; jedenfalls hat sie keinen abweichenden tragenden Rechtssatz im Urteil des LSG herausgearbeitet.
- 12 2. Welchen Zulassungsgrund die Klägerin mit ihren Ausführungen zum Beschluss des BVerfG vom 2. Juli 2002 (1 BvR 2544/95 ua in SozR 3-8120 Kap VIII H III Nr 6 Nr 3) geltend machen will (vgl S 10 ff, und zwar unter Ziff 2), ist nicht erkennbar.
- 13 3. Soweit die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht, genügt ihr Vorbringen nicht den Anforderungen, die an die Darlegung eines solchen Zulassungsgrundes zu stellen sind.
- 14 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss also die vom Revisionsgericht im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende



Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (hierzu ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).

- 15 Die Klägerin hat es bereits unterlassen, eine Rechtsfrage zu formulieren, die aus einer bundes-deutschen Norm herzuleiten ist. Schon deshalb hat sie diesen Zulassungsgrund nicht ord-nungsgemäß dargelegt.
- 16 Nur beiläufig ist darauf hinzuweisen, dass der von der Klägerin angesprochene Themenkreis und die sich daraus vorrangig ergebenden Rechtsfragen höchstrichterlich bereits beantwortet und neue, vom BSG und vom BVerfG noch nicht erwogene Argumente nicht aufgezeigt worden sind. Insoweit wird ua auf die Urteile des BSG vom 14. September 1995 (BSGE 76, 274 = SozR 3-8120 Kap VIII H III Nr 6 Nr 1) und vom 29. April 1997 (SozR 3-8120 Kap VIII H III Nr 6 Nr 2) sowie auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 29. August 2000 (3 AZR 588/97; Parallelentscheidung zum Urteil des BAG vom 24. März 1998, BAGE 88, 216) verwiesen. Die Verfassungsbeschwerden gegen diese Entscheidungen des BSG und des BAG hat das BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen (Kammerbeschluss vom 2. Juli 2002, 1 BvR 2544/95 ua in SozR 3-8120 Kap VIII H III Nr 6 Nr 3). Die hiergegen gerichteten Individualbeschwerden zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hatten keinen Erfolg (Entscheidung des EGMR vom 1. September 2005, Individualbeschwerden Nr 290/03).
- 17 4. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)